

Allgemeine Offert- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden oder sobald der Kunde eine Online Bestellung aufgibt.

Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von INFICON ausdrücklich schriftlich oder elektronisch angenommen worden sind.

1.2 Alle Offerten sind 30 Tage, gerechnet ab dem Datum der Erstellung, gültig, es sei denn, INFICON erklärt schriftlich das Gegenteil.

1.3 Nur die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung ist verbindlich. In Fällen, bei denen INFICON keine Auftragsbestätigung ausgibt, dient die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

2. Auftragserteilung

2.1 Um wirksam zu sein müssen Bestellungen schriftlich, elektronisch oder online im INFICON Webshop erfolgen.

2.2 Die Bestellung muss alle für INFICON relevanten Angaben, wie Nummer und Datum der INFICON Offerte, Verkäufer usw. enthalten.

2.3 Bei Online Bestellaufgabe im INFICON Webshop kann sich der Kunde auf der Internetseite registrieren und ein persönliches Konto eröffnen. Es kann auch eine Bestellung aufgegeben werden, ohne ein Konto zu eröffnen; in diesem Fall werden die persönlichen Daten nur für die Bearbeitung dieser Bestellung verwendet. Unabhängig von der Art der Bestellaufgabe sind die bei der Anmeldung abgefragten Daten vollständig und korrekt anzugeben. Es können nur Personen nach erfülltem 18. Lebensjahr Bestellungen aufgeben. Das bei der Anmeldung vom Kunden gewählte persönliche Passwort ist strengstens geheim zu halten und darf keinem Dritten mitgeteilt werden. Der Kunde ist für alle Aktionen verantwortlich, die unter diesem Passwort auf der Internetseite getätigt werden, auch ohne sein Wissen. Falls online bestellte Waren ausserhalb eines Gewährleistungsfalles an INFICON retourniert werden sollen, geschieht dies ausschliesslich auf Kosten und Risiko des Kunden. Der Kunde kann jederzeit die Zusendung von Werbesendungen

von INFICON ablehnen, indem er entweder eine E-Mail oder einen Brief an den INFICON Webmaster sendet.

2.4 Allfällig anwendbare, zwingende gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Onlinehandel bleiben vorbehalten.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

3.1 Allfällig anwendbare, zwingende gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Onlinehandel bleiben vorbehalten.

3.2 INFICON bietet die im INFICON Webshop angebotenen Produkte im Rahmen ihrer Verfügbarkeit an. Sollte ein Produkt nicht lieferbar sein, wird der Kunde entsprechend informiert.

4. Technische Unterlagen

4.1 Prospekte und Kataloge sind ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert worden sind.

4.2 INFICON behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von INFICON dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder ausserhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt darin spezifizierte Baugruppen, Komponenten oder Teile derselben nachzubauen oder zu reproduzieren.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

5.1 Jede Vertragspartei hat die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei sowie andere geheime Informationen der anderen Vertragspartei, die ihr zugänglich gemacht oder sonst wie bekannt werden, strikte geheim zu halten. Die Vertragsparteien dürfen diese Geheimnisse weder direkt noch indirekt irgendwelchen Dritten mitteilen, noch sie auf irgendeine Weise veröffentlichen oder für andere Zwecke, namentlich für den Nachbau und Reproduktion von Maschinen, Anlagen und Komponenten sowie von Teilen derselben, verwenden.

5.2 Die für die Online Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Vertragsabwicklung an das mit der Lieferung beauftragte Unternehmen weitergegeben. Im Übrigen werden gespeicherte Daten mit Ausnahme der Bonitätsprüfstellen nicht an Drittfirmen weitergegeben. Die Daten können zur Kundenpflege innerhalb von INFICON genutzt werden.

5.3 Auftragsbezogener und sonstiger Schriftverkehr von INFICON kann auf elektronischem Wege erfolgen. Es wird ausdrücklich auf die bei der Datenübertragung via E-Mail vorhandenen, nicht unter dem Einfluss von INFICON stehenden Sicherheitsrisiken wie Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter hingewiesen. Mit der Bestellung gestattet der Kunde der INFICON, Dokumente und andere Daten auch mit unver-schlüsselten E-Mails zu übersenden.

6. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

6.1 Die Produkte sind in Übereinstimmung mit den europäischen Normen und Standards hergestellt (CE-Kennzeichnung), soweit nicht schriftlich Gegenteiliges vorgesehen ist.

6.2 Der Besteller hat INFICON spätestens mit der Bestellung auf alle anderen im Bestimmungsland geltenden Sicherheits- und Betriebsvorschriften und Normen aufmerksam zu machen. Der Besteller trägt alle Kosten, die sich aus Änderungen oder Zusätzen zu den Produkten ergeben, die nötig sind, um Standards und Regelungen zu entsprechen, die INFICON nicht angezeigt wurden und denen INFICON nicht zugestimmt hat.

6.3 Im Falle der Veräusserung von Produkten ist der Besteller verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass die Produkte den Anforderungen, Standards und Regelungen, die an dem neuen Standort eingehalten werden müssen, entsprechen und, dass alle Betriebsanleitungen und produktbezogenen speziellen Dokumente für den Betrieb der dann aktuellen Produktversion entsprechend aktualisiert sind.

7. Preise

7.1 Die Preise verstehen sich netto, ab Werk Balzers, Liechtenstein gemäss INCOTERMS 2010, ohne Mehrwertsteuer, Verkaufssteuer und Verpackung, ausser die INFICON Offerte enthält ausdrücklich Gegenteiliges.

7.2 Zahlungen sind in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge zu leisten.

7.3 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Gebühren, Abgaben, Zöllen und dergleichen zu tragen, die aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertrag eingehoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis von INFICON zurückzuerstatten, falls INFICON hierfür leistungspflichtig geworden ist.

- 7.4 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn
- die Lieferfrist nachträglich aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund verlängert wird, oder
 - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren haben, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungen sind gemäss den Bedingungen auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu leisten. Bestellungen im INFICON Webshop sind mit Kreditkarte im Voraus oder mittels eines anderen sichere Zahlungssystems, wie es im Web Shop zur Verfügung gestellt wird, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der gesamte vereinbarte Lieferpreis in effektiven Schweizerfranken an INFICON ausbezahlt worden ist.
- 8.2 Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen vergütet.
- 8.3 Die vereinbarten Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von INFICON Verzögerungen bei der Vertragserfüllung entstehen. Nachlieferungen unwesentlicher Teile, deren Fehlen den Gebrauch der Produkte nicht einschränkt, oder Nacharbeiten im Rahmen der Gewährleistungspflichten von INFICON beeinflussen die vereinbarten Zahlungsfristen nicht.
- 8.4 Sollte INFICON Zahlungen nicht zum festgelegten Termin erhalten, fallen auf den zahlbaren geschuldeten Betrag Verzugszinsen an, die dem Besteller umgehend in Rechnung gestellt werden und deren Höhe sich nach dem Basiszinssatz im Land des Bestellers entsprechend LIBOR plus 4% p.a. richtet, vorausgesetzt die Verzinsung ist nicht niedriger als 1,5% pro Monat.
- 8.5 Die Zurückbehaltung oder Kürzung der Zahlungen auf Grund von Beanstandungen, Streitigkeiten oder nicht ausdrücklich durch INFICON anerkannter Ansprüche des Bestellers ist nicht zulässig. Eine Verrechnung von Gegenforderungen des Bestellers mit Zahlungen unter diesem Vertrag ist nur auf Grund einer besonderen, schriftlichen Zustimmung durch INFICON zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 INFICON bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig eingegangen sind.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von INFICON erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er INFICON mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen

Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

- 9.3 Der Besteller wird die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von INFICON gegen Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von INFICON weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

10. Lieferung und Lieferfrist

- 10.1 Ohne gegenteilige Vereinbarung erfolgt die Lieferung EXW Balzers (INCOTERMS 2010).
- 10.2 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, Lieferumfang und Spezifikationen geklärt, sämtliche behördlichen Bewilligungen eingeholt und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesendet worden ist.
- 10.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 10.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die INFICON trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei INFICON, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Sobald der die Lieferung hindernde Umstand nicht mehr besteht, wird der Liefertermin schriftlich neu festgesetzt.
- 10.5 Solange nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vorgesehen, sind zugesagte Lieferfristen unverbindlich. Der Besteller hat jedoch das Recht, sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins INFICON schriftlich aufzufordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Das Ausbleiben der Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mahnung begründet einen Verzug durch INFICON.
- 10.6 Rahmenbestellungen können für einen Zeitraum von 12 Monaten oder länger terminiert werden. Wenn nicht anderweitig festgelegt müssen alle Produkte innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Bestellung abgenommen werden. Für den Zeitraum der ersten 3 Monate ist eine verbindliche Bestellung zu erteilen, wobei jeweils gemäss rollender Planung immer am ersten Tag eines Monats eine verbindliche Bestellung für einen weiteren Monat zu erfolgen hat. Lieferverzögerungen von über 60 Tagen müssen INFICON vom Besteller unter Anführung der Gründe der Verzögerung mitgeteilt werden. INFICON kann die Differenz zwischen dem in den letzten 12 Monaten in Rechnung gestellten Stückpreis und dem angebotenen Stückpreis für die aktuell gelieferte Menge in Rechnung stellen.

- 10.7 Wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, ist der Besteller berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit die Verspätung nachweisbar durch INFICON verschuldet worden ist und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung nachweisen kann.

- 10.8 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte oder Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 10 genannten, insbesondere hat er kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von INFICON.

11. Verpackung

- 11.1 Die Verpackung wird von INFICON gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum von INFICON bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesendet werden.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 12.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk Balzers, Liechtenstein gemäss den Regeln des anwendbaren INCOTERMS 2010 auf den Besteller über.
- 12.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die INFICON nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert. Vertragliche Zahlungen werden zum vereinbarten Liefertermin fällig.

13. Versand, Transport, Versicherung

- 13.1 Alle Produkte werden in Exportverpackung mittels Lastkraftwagen, Luftfracht oder einer Kombination dieser Verkehrsträger versandt. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind INFICON rechtzeitig bekannt zu geben.
- 13.2 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 13.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 13.4 Der Besteller hat alle anwendbaren inländischen, ausländischen, Import-, Export-, Sicherheits- und Umweltschutz- und Vorschriften einzuhalten, und alle notwendigen Sicherheitsfreigaben für Flughäfen, Gütertransport sowie staatliche Genehmigungen und Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten – insbesondere auch im Falle von Dual Use Gütern – einzuholen. Ausserdem verpflichtet sich der Besteller, Dual Use Güter nicht ohne entsprechende Bewilligung an Dritte zu veräußern.

14. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

14.1 INFICON wird die Lieferungen und Leistungen, soweit üblich, bei Fertigstellung prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese separat zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

14.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und INFICON eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

14.3 INFICON hat die ihr gemäss Ziff. 14.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

14.4 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 14 sowie Ziff. 15 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

15. Gewährleistung, Haftung für Mängel

15.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk Balzers, Liechtenstein gemäss den Regeln des anwendbaren INCOTERMS 2010. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die INFICON nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, wenn die Waren ausschliesslich für privaten und familiären Gebrauch erworben werden.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist für eine Dauer von 6 Monaten ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur neu zu laufen. Diese Frist dauert jedoch höchstens bis zum Ablauf der doppelten Gewährleistungsfrist gemäss vorstehendem Absatz.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig und unverzüglich, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und INFICON Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

15.2 Haftung für zugesicherte Eigenschaften und für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung wie folgt:

INFICON leistet nur für in der Auftragsbestätigung oder in den speziellen schriftlich vereinbarten technischen Spezifikationen zugesicherte technische Eigenschaften sowie für das Material und die Ausführung Gewähr und verpflichtet sich, gemäss Artikel 14, mutatis mutandis, alle schadhaften Teile bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist so rasch als möglich nach ihrer Wahl kostenlos auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von INFICON.

15.3 Von der Gewährleistung und Haftung von INFICON ausdrücklich ausgeschlossen sind Schäden hervorgerufen durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung und Bedienung durch den Besteller, Missachtung der Betriebsvorschriften, elektrostatische Effekte, überhöhte Spannung oder Stromstärke, übermässige Beanspruchung, chemische oder elektrolytische Einflüsse, Kontaminierung, Korrosion von Kühlwassersystemen jeglicher Art, sowie Schäden infolge Funkdurchschlag, Elektronenstrahlen, Tigelbruch usw., Anwendung von Material, Geräten und Ersatzteilen, die nicht von INFICON empfohlen wurden, Verbrauchsmaterialien, fehlerhafter Reparaturarbeiten, die nicht von INFICON oder ihren Agenten ausgeführt wurden oder anderer nicht von INFICON zu vertretender Gründe sowie im Falle von Änderungen, die durch den Besteller durchgeführt wurden oder infolge unsachgemässer Systemintegration, Konstruktion, Montage und Installationsarbeiten, die nicht durch INFICON ausgeführt wurden, vorausgesetzt dass im Streitfalle die entsprechende Beweislast betreffend einem Ausschluss der Gewährleistung beim Besteller liegt.

15.4 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt INFICON die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungspflichten der betreffenden Unterlieferanten.

15.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, andere Gewährleistungsrechte, als die in Ziffer 15.1 bis 15.4 ausdrücklich genannten geltend zu machen. INFICON übernimmt keinerlei Haftung für weitere Ansprüche, insbesondere für Vermögensschäden sowie generell für Folgeschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von INFICON.

16. Ausschluss weiterer Haftung

16.1 INFICON macht keine Zusicherungen und leistet keinerlei Gewähr auf irgendeine Art und Weise betreffend Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Freiheit der Produkte und Dienstleistungen von Schutzrechten Dritter.

16.2 INFICON ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER HAFTUNG, INSBESONDERE FÜR DIE MARKT- ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, SOFERN DIESER NICHT SCHRIFTLICH VEREINBART WIRD. Dieser Haftungsausschluss umfasst insbesondere Ansprüche, die aus einer Schädigung oder Störung der Produktion des Bestellers entstehen, Kosten für Produktionsausfall, entgangene Gewinne, entgangene Umsätze, Körperverletzung oder Sachbeschädigung sowie andere Folgeschäden.

16.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von INFICON.

16.4 Vom Haftungsausschluss unberührt verbleibt die Haftung aufgrund Produkthaftung, wobei der Besteller INFICON von allen ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen hat, falls der Schaden nicht eindeutig von INFICON zu vertreten ist.

17. Keine Haftung für zusätzliche Verpflichtungen

17.1 INFICON ist nicht verantwortlich für Ansprüche des Bestellers, die aus unvollständiger Information oder fehlerhaften Anweisungen und Ähnlichem oder aus der Verletzung zusätzlicher Verpflichtungen jeglicher Art entstehen, ausser diese wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von INFICON hervorgerufen.

18. Anwendbares Recht

18.1 Diese Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen und das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN- Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

18.2 Streitfälle, die im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen oder einem resultierenden Vertrag entstehen, werden liechtensteinischen Gerichten, die Gerichtsbarkeit über INFICON ausüben zur Entscheidung unterbreitet, wobei INFICON immer das Recht hat Klagen oder Verfahren gegen den Besteller bei jedem weltweit zuständigen Gericht anhängig zu machen beziehungsweise einzuleiten.

18.3 In jedem Prozess oder Schiedsgerichtsverfahren im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen oder einem resultierenden Vertrag hat die obsiegende Partei das Recht auf Ersatz der tatsächlichen Kosten und der Anwaltskosten sowie aller anderen Verfahrenskosten, einschliesslich Sachverständigenkosten und tatsächlichen Kosten und Anwaltskosten, die im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines ergangenen Urteils entstehen.